

GAU 1919-1981

STATUTEN

des

BIENENZÜCHTER-VEREINS

G Ä U

I NAME, ZWECK UND ZIEL DES VEREINS

- 1.1 Der Bienenzüchterverein Gäu bezweckt die Förderung und Hebung der Bienenzucht im Vereinsgebiet in praktischer und wissenschaftlicher Beziehung und die Wahrung der materiellen und ideellen Interessen der Bienenzüchter.
- 1.2 Dieser Zweck ist zu erreichen durch:
- 1.2.1 Veranstaltung von Vorträgen und Kursen
- 1.2.2 Führung einer Belegstation
- 1.2.3 Die Honigkontrolle und Honigreklame nach den Bestimmungen des VDSB

- 1.2.4 Bekämpfung der Bienenkrankheiten und Teilnahme an den Versicherungen und Hilfseinrichtungen des VDSB (Kasse für nichtversicherbare Bienenkrankheiten, Kasse zur Förderung der Bienenzucht usw.)
- 1.2.5 Die Schwarmvermittlung
- 1.2.6 Standbesuche und Schaffung von Zuchtgruppen nach den Satzungen des VDSB usw.
- 1.2.7 Werbung von Mitgliedern und für die Bienenzeitung (Blaue)
- 1.2.8 Verbesserungen der Bienenweide
- 1.2.9 Eventuell gemeinsame Zuckerbeschaffung
- 1.3

 Der Bienenzüchterverein Gäu ist eine Sektion des Kantonal Solothurnischen Bienenzüchtervereins und des
 Vereins Deutschschweizer Bienenfreunde
 (VDSB)
- II MITGLIEDSCHAFT
- 2.1 Mitglied des Vereins kann jeder Bienenzüchter oder Bienenfreund werden. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Anerkennung der Statuten.

- 3 -

- 2.2 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Beitrag kann durch die Generalversammlung den Vereinsbedürfnissen entsprechend jederzeit angepasst werden.
- 2.3 Die Jahresbeiträge sowie die Prämien der Kant. Tierseuchenkasse und sonstiger Hilfskassen sind durch die Vertrauensmänner jeder Gemeinde jeweils 14 Tage vor der Generalversammlung einzukassieren und dem Kassier abzuliefern.
- 2.4 Mitglieder, die nach der Generalversammlung ihren Austritt erklären, haben für das betreffende Jahr den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 2.5 Der Austritt ist zu jeder Zeit frei unter Verlust jeden Anspruches am Vereinsvermögen und erfolgt durch:
- 2.5.1 Nichtbezahlung des Jahresbeitrages
- 2.5.2 Infolge Austrittserklärung
- 2.5.3 Infolge Ausschlusses durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. In streitigen Fällen entscheidet die Generalversammlung.
- 2.6 Zu Ehrenmitgliedern kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes solche Mitglieder ernennen, die sich um die Bienenzucht oder den Verein hervorragende Verdienste erworben haben.

2.7 Ehrenmitglieder sind vom ordentlichen Jahresbeitrag befreit.

III ORGANISATION und LEITUNG des VEREINS

3.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt auf eine Amtsdauer von 2 Jahren einen Präsidenten und aus jeder angeschlossenen Gemeinde mindestens einen Vertreter in den Vorstand, der sich selbst konstituiert.

Des weitern wählt sie ebenfalls auf eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

- 3.2 Der Präsident leitet die Verhandlungen an den Versammlungen und des Vorstandes und veranlasst die Vollziehung deren Beschlüsse.
- 3.3 Der Präsident führt mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv und für die Kassengeschäfte der Kassier allein. Rechnungen sind vom Präsidenten zu visieren (ausgenommen Beiträge an Verbände, Steuern und Versicherungen).
- 3.4 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins und legt darüber alljährlich an der Generalversammlung Rechenschaft ab.

- 3.5 Der Aktuar führt das Protokoll und ein Mitgliederverzeichnis. Er besorgt die Korrespondenz des Vereins.
- 3.6 Der Vorstand bestimmt jedes Jahr die Abgeordneten an die Delegierten-Versammlungen (Wanderversammlung des VDSB und des Kantonal-Verbandes)
- 3.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eines mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er hat für eine einmalige Ausgabe im Jahr eine Kompetenz von Fr. 500.-.
- 3.8 Der Verein hält jährlich im Frühjahr die Jahresversammlung (Generalversammlung) ab. Diese dient zur Erledigung folgender wiederkehrender Traktanden:
- 3.8.1 Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung.
- 3.8.2 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- 3.8.3 Festsetzung des Arbeitsprogramms
- 3.8.4 Bei Gelegenheit: Aufklärungen und Belehrungen durch - Referate
 - Film/Diavorträge
 - Erörterungen über Erfahrungen.
- 3.8.5 Die Bestimmung von Ort, Zeit und Traktanden und die Art der Bekanntmachung ist Sache des Vorstandes.

- 3.9 Ausserordentliche Versammlungen werden vom Vorstande oder auch auf Wunsch von wenigstens 1/3 der Mitglieder angeordnet.
- 3.10 Jedes Vereinsmitglied hat Sitz und Stimme in der Generalversammlung.
- 3.10.1 Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute und im 2.Wahlgang das relative Mehr.
- 3.10.2 Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr.
- 3.11 Die Generalversammlung ist in allen Fällen beschlussfähig.
- IV REVISION der STATUTEN

4.1 Die Abänderung der Statuten liegt nur in der Kompetenz der Generalversammlung. Anträge auf Statutenrevision sind dem Vereinspräsidenten mindestens drei Monate vor der Generalversammlung einzureichen.

> Die Annahme der revidierten Statuten bedingt die Zustimmung der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

5.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel des anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

> In diesem Falle muss das gesamte Vereinsvermögen, inbegriffen das gesamte Inventar, in die Obhut des VDSB gegeben werden bis zum Zeitpunkt einer Neugründung nach den statutarischen Grundlagen des VDSB.

- Diese Statuten treten nach Genehmigung der Generalversammlung sofort in Kraft. Jedes Mitglied erhält ein gedrucktes Exemplar.
- Genehmigt an der Generalversammlung vom 20. März 1981 in KESTENHOLZ.

Der Präsident:

. seuma

Zeltner Walter

Neuendorf

Der Aktuar:

Berger Franz

Kestenholz